

Pfandgesetz bereits kennen, auch der Entwurf des Bürgerlichen Gesetzbuches im § 583 der zweiten Lesung vorsieht;

- c) die in betrügerischer Absicht und zur Schädigung der Bauhandwerker erfolgende Eintragung von Restkaufgeld- oder Baugeldforderungen der Anfechtung unterliegend, ebenso wie die Verausgabung des Baugelddarlehens zu anderen Zwecken als zur Tilgung fälliger Forderungen der Bauhandwerker beziehentlich Lieferanten als rechtsunwirksam erklärt, auch die Stundung von Zinsen über $\frac{1}{4}$ Jahr hinaus hierfür untersagt wird;
- d) die Vorstandsmitglieder der Grunderwerbs- beziehentlich Grundkredit-Gesellschaften mit Strafe bedroht werden, welchen nachgewiesen werden kann, daß sie zur Schädigung der Bauhandwerker derartige Eintragungen herbeiführten oder die Auszahlung des Baugelddarlehens zu anderen Zwecken als zur Befriedigung der Bauhandwerker und Lieferanten geschehen ließen, endlich gegen Provision oder Zinsvergütung Stundung für die fälligen Hypothekenzinsen länger als $\frac{1}{4}$ Jahr bewilligten.

Die Beschwerde- und Petitions-Deputation hat über beide Vorstellungen in Gegenwart je eines Kommissars des Ministeriums des Innern und des Justizministeriums verhandelt, wobei zunächst seitens der Regierungskommissare nachstehende Erklärung abgegeben worden ist:

„Die Staatsregierung verkennt nicht, daß die in den Petitionen erwähnten Uebelstände auch im Königreiche Sachsen hervorgetreten sind und daß der Wunsch der Bauhandwerker, durch gesetzgeberische Maßnahmen gegen ihre Ausbeutung durch unredliche Bauunternehmer geschützt zu werden, an sich berechtigt erscheint. Insofern aber die nach den Petitionen angestrebten derartigen Maßnahmen überhaupt zur Zuständigkeit der Landesgesetzgebung gehören würden (Punkte a und b der Vorstellung vom 10. Oktober 1894, Punkt IV unter a bis c der Vorstellung vom 9. Oktober 1895), steht den jetzt vorliegenden Anträgen das Bedenken entgegen, daß sie sich insgesamt auf Fragen beziehen, die demnächst ihre endgültige Regelung durch die Reichsgesetzgebung finden werden. Denn die ihrem Abschlusse nahen Entwürfe eines Bürgerlichen Gesetzbuchs für das Deutsche Reich und der dazu gehörigen Nebengesetze erstrecken sich auf die Rechtsgebiete, die von den Anträgen berührt werden und es ist auch die Rechtslage der Bauhandwerker gegenüber den Bauunternehmern bei der zweiten Lesung des Entwurfs des bezeichneten Gesetzbuchs Gegenstand eingehender Erwägung gewesen. Es empfiehlt sich daher nicht, für die verhältnismäßig kurze Zeit, die voraussichtlich bis zum Inkrafttreten jener Reichsgesetze noch verstreichen wird, im Wege der Landesgesetzgebung vorzugehen.

In der Sache selbst erachtet es die Staatsregierung für ebenso gerechtfertigt als unbedenklich, den Bauhandwerkern das Recht auf Eintragung einer Sicherungshypothek in der Weise einzuräumen, wie dies im Entwurfe zweiter Lesung eines Bürgerlichen Gesetzbuchs für das Deutsche Reich in Aussicht genommen ist (zu vergl. § 583 Absatz 2 verbunden mit §§ 803, 804). Dieses Recht würde auch für die Fälle gewährt werden können, in denen es sich um die Ausführung von Neubauten auf bisher unbebauten Grundstücken handelt. (Punkt b der Vorstellung vom 10. Oktober 1894, Punkt IV unter a der Vorstellung vom 9. Oktober 1895.) Dagegen sind die darüber hinausgehenden Wünsche des Innungsverbandes deutscher Baugewerksmeister als unerfüllbar zu bezeichnen. Soviel insbesondere das von ihm für die Bauhandwerker beanspruchte gesetzliche Pfand- oder Vorzugsrecht betrifft, so würde die Einführung eines solchen, selbst wenn man dabei noch gewisse, namentlich zeitliche Einschränkungen vorsehen wollte,